

Satzung

des

Akademischen Alpenvereins München

(Eingetragener Verein)



München 1936

Satzung

§ 1.

Der Akademische Alpenverein München E. V. (A. A. V. M.) hat seinen Sitz in München.

Er ist bei der Universität München eingetragen.

§ 2.

Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere ist es sein Ziel, das Bergsteigen zu betreiben und seine Mitglieder zu selbständigen Bergsteigern zu erziehen. Dieses Ziel sucht er auf Grundlage enger Kameradschaft zu erreichen durch gemeinsame Bergfahrten, gesellige Zusammenkünfte und Vorträge, Ausbau einer Bücherei und ähnliche Einrichtungen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern (E. M.) und bedingten Mitgliedern (b. M.). Mitglied kann jeder an einer Münchener Hochschule immatrikulierte Studierende werden. In Ausnahmefällen können

auch nicht in München immatrikulierte oder nicht mehr immatrikulierte Akademiker aufgenommen werden, sofern sie ausübende Bergsteiger sind.

Zu Ehrenmitgliedern können dem Verein nahestehende und um das Bergsteigen verdiente Männer ernannt werden.

Die Mitglieder teilen sich in aktive Mitglieder (a. M.) und Alte Herren (A. H.).

Bedingte Mitglieder (b. M.) sind als Aktive anzusehen. Mitglieder, welche nicht mehr immatrikuliert sind, gelten als Alte Herren.

Dem Erwerb der Mitgliedschaft geht eine bedingte Aufnahme voraus. Die bedingte Mitgliedschaft erlischt im allgemeinen mit dem Verlassen der Münchener Hochschulen.

Die bedingte Aufnahme erfolgt durch den Vereinsführer, die endgültige Aufnahme überträgt der Vereinsführer gemäß § 5 an die Vollversammlung, die auf Grund Vorschlag des Ältestenrates hierüber befindet. Zum Aufnahmebeschluß ist sowohl beim Ältestenrat als bei der Vollversammlung eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Juden werden nicht aufgenommen.

§ 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem andern Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Sachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats und des Sachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf,

wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichssportführer.

§ 8.

Ausschließungsgrund im Sinne des § 7 ist bei aktiven Mitgliedern auch Mangel an jeder bergsteigerischen Tätigkeit, Interessenlosigkeit am inneren Vereinsleben oder erhebliche Verstöße gegen die Pflichten eines akademischen Bürgers, sowie fortgesetzte Disziplinlosigkeit.

Der Vereinsführer kann Aktive auf Ansuchen bei zwingenden Gründen von der Erfüllung ihrer Pflichten ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig entbinden.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, seine Einrichtungen zu benützen und sich der bestehenden Vergünstigungen zu bedienen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich bergsteigerisch zu betätigen und die ihnen bezeichneten Veranstaltungen zu besuchen.

Bedingte Mitglieder haben zu den Vereinsversammlungen (§ 14) keinen Zutritt.

Alle Mitglieder haben im November jeden Jahres kurze Berichte bezw. Fehlanzeigen, über sämtliche während des letzten Jahres, 1. November bis 31. Oktober ausgeführte Bergfahrten an den Verein einzusenden. Nichteingendung trotz ausdrücklicher Aufforderung kann bei aktiven Mitgliedern als gröblicher Verstoß (§ 7a) gegen die Zwecke des Vereins angesehen werden.

Die Mitglieder haben die von der Vereinsversammlung festzusetzenden Beiträge zu entrichten.

Der Beitrag für die Zeit der bedingten Mitgliedschaft wird erst mit der endgültigen Aufnahme fällig. Die Aufnahmegebühr beträgt einen halben Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

Die Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB. steht dem Vereinsführer bei Geschäften, die Bau, Pacht, Miete, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften zum Gegenstand haben oder Verbindlichkeiten bedeuten, die außerhalb des Voranschlages liegen, nur gemeinsam mit einem Mitglied des Ältestenrates zu. Dasselbe muß vom Ältestenrat von Fall zu Fall ermächtigt werden.

Die Vereinsversammlung kann einzelne Posten des Voranschlages an bestimmte Bedingungen binden.

Hinsichtlich des Beirats des Vereinsführers besteht für

und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlußfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 1 Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Über Änderungen der Vereinsfassung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mit-

gliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Universitäts-Buchdruckerei Dr. G. Wolf & Sohn, München